**DER HESSISCHE BEAUFTRAGTE
FÜR DATENSCHUTZ UND INFORMATIONSFREIHEIT**

DER HESSISCHE BEAUFTRAGTE
FÜR DATENSCHUTZ UND INFORMATIONSFREIHEIT
Postfach 31 63 · 65021 Wiesbaden

Der Vorsitzende des Rechtspolitischen Ausschusses
des Hessischen Landtages
Herrn Patrick Schenk

**Per E-Mail an
M.Mueller@ltg.hessen.de**

Aktenzeichen *Bitte bei Antwort angeben*	57.08.02:Novellierung 20206-SL
zuständig	Salehin/Walburg
Durchwahl 14 08 -	0
Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	
Datum	11.11.2026

Stellungnahme des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Drittes Gesetz zur Änderung hessischer Vollzugsgesetze, LT-Drs. 21/5063

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 6 HDSIG gehört es zu den Aufgaben des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, den Landtag und seine Ausschüsse über legislative Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu beraten und auch von mir aus Stellung zu nehmen. Von dieser Möglichkeit mache ich hiermit Gebrauch und beschränke mich auf diejenigen Änderungen, die im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung Anlass zu Anmerkungen geben.

Zu § 36 Abs. 2 HStVollzG-E, § 35 Abs. 2 HessJStVollzG-E, § 28 Abs. 2 HUVollzG-E und § 36 Abs. 3 HSVVollzG-E

Die Neufassung der Vorschriften über die Telekommunikationsüberwachung geht mit der Aufhebung der bisherigen Einwilligungsregelungen einher. Danach konnte die Teilnahme an einem Telekommunikationssystem von der Einwilligung in eine mögliche stichprobenartige Überwachung abhängig gemacht werden. Künftig darf eine Überwachung im Strafvollzug, Jugendstrafrecht und Sicherungsverwahrungsvollzug nur aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung oder aus Gründen der Behandlung erfolgen und muss im Einzelfall erforderlich sein. Im Untersuchungshaftvollzug treten an die Stelle der Behandlungsgründe verfahrenssichernde Anordnungen.

Der Wegfall der Einwilligungslösung ist grundsätzlich begrüßenswert. Eine wirksame Einwilligung setzt nach § 46 Abs. 4 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) eine freie Entscheidung voraus. Davon kann bei Personen im Freiheitsentzug nicht ohne Weiteres ausgegangen werden, wenn ihnen keine realistische Alternative zur Nutzung des überwachten Telekommunikationssystems zur Verfügung steht.

Zu § 35 Abs. 3 HStVollzG-E, § 34 Abs. 3 HessJStVollzG-E, § 27 Abs. 3 HUVollzG-E und § 35 Abs. 3 HSVVollzG-E

Die Neuregelung schafft eine ausdrückliche Rechtsgrundlage dafür, eingehende Schreiben, die der Überwachung beziehungsweise Kontrolle unterliegen, insbesondere zur Gesundheitsvorsorge oder zur Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs anzuhalten und den Betroffenen in Kopie weiterzuleiten. Die damit einhergehende Rechtssicherheit ist zu begrüßen.

Bei der Anwendung der neuen Befugnis sind jedoch die Grundsätze der Zweckbindung sowie der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit zu beachten (§ 42 Nr. 2 und 3 HDSIG). Zudem sind nach § 58 Abs. 1 HStVollzG, § 58 Abs. 1 HessJStVollzG, § 54 Abs. 1 HUVollzG und § 58 Abs. 1 HSVVollzG die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen bei jeder Verarbeitung zu berücksichtigen. Bei privater Korrespondenz betrifft dies insbesondere den Schutz vertraulicher und persönlicher Kommunikationsinhalte sowie personenbezogener Angaben über Dritte.

Soweit beim Anfertigen der Kopien besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des § 41 Nr. 15 HDSIG verarbeitet werden, gelten erhöhte Anforderungen. Nach § 43 Abs. 1 HDSIG ist eine solche Verarbeitung nur zulässig, wenn sie zur Aufgabenerfüllung unbedingt erforderlich ist.

Zu §§ 40 Abs. 3, 44 Abs. 3 HStVollzG-E, §§ 39 Abs. 3, 43 Abs. 3 HessJStVollzG-E, § 21a Abs. 1 HUVollzG-E und §§ 40 Abs. 3, 44 Abs. 3 HSVVollzG-E

Der Entwurf schafft ausdrückliche Rechtsgrundlagen dafür, Einzahlungen Dritter und Auszahlungen an Dritte aus den bereits bestehenden Gründen für eine Kontaktuntersagung nach § 33 Abs. 2 HStVollzG, § 32 Abs. 2 HessJStVollzG, § 25 Abs. 2 HUVollzG beziehungsweise § 33 Abs. 2 HSVVollzG zu unterbinden.

Datenschutzrechtlich relevant ist insbesondere, dass bei der Prüfung dieser Voraussetzungen aus Zahlungsdaten und weiteren Umständen Rückschlüsse auf persönliche Beziehungen sowie gegebenenfalls auf politische Meinungen oder religiöse beziehungsweise weltanschauliche Überzeugungen gezogen werden können. Soweit dadurch besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des § 41 Nr. 15 HDSIG betroffen sind, ist § 43 HDSIG zu beachten.

Belastende Schlussfolgerungen dürfen dabei nicht allein auf bloßen Vermutungen beruhen. Die in der Gesetzesbegründung angesprochene Möglichkeit, mit Zahlungen könnten bestimmte Erwartungen an das Verhalten der Gefangenen verbunden sein, darf nicht zu einer Absenkung der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Untersagung führen. Maßgeblich bleiben die jeweils in Bezug genommenen Kontaktuntersagungsgründe.

Zu § 50 Abs. 6 Satz 2 HStVollzG-E, § 49 Abs. 6 Satz 2 HessJStVollzG-E, § 35 Abs. 6 Satz 2 und § 52 Abs. 1 HUVollzG-E, § 50 Abs. 6 Satz 2 HSVVollzG-E sowie § 26 Abs. 6 Satz 3 HessJAVollzG-E

Der Entwurf erweitert die Zulässigkeit einer dauerhaften Beobachtung unter Verwendung technischer Hilfsmittel auf die Abwendung der Gefahr „erheblicher Gewalttätigkeiten gegen Personen“. Damit wird der bislang auf die Gefahr einer Selbsttötung oder Selbstverletzung beschränkte Anwendungsbereich einer besonders eingriffsintensiven Überwachungsmaßnahme wesentlich erweitert. Bei Jugendlichen ist nach der Gesetzesbegründung bei der Datenverarbeitung ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit Rechnung zu tragen. Die Neuregelung sieht daher vor, dass junge Untersuchungsgefangene bei dauerhafter Überwachung durch den ärztlichen Dienst alsbald und danach in der Regel täglich aufzusuchen sind.

Die Gesetzesbegründung nennt als konkretes Beispiel für den Fall einer dauerhaften Beobachtung den Schutz von Vollzugsbediensteten vor von Gefangenen im Haftraum vorbereiteten Übergriffen. Sie legt jedoch nicht näher dar, weshalb und unter welchen Voraussetzungen zur Abwehr einer solchen Gefahr gerade eine dauerhafte Beobachtung unbedingt erforderlich sein soll. Gerade bei einer solchen dauerhaften Beobachtung im Haftraum ist die Frage der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall von besonderem Gewicht.

Des Weiteren wird der Begriff der „erheblichen Gewalttätigkeiten gegen Personen“ weder in der gesetzlichen Regelung noch in der Begründung näher definiert. Der Gesetzentwurf lässt offen, was unter einer erheblichen Gewalttätigkeit konkret zu verstehen ist und eröffnet damit einen großen Anwendungsspielraum sowie Unsicherheiten in der Praxis. Dies ist vor dem Hintergrund der Eingriffsintensität einer dauerhaften Beobachtung und ggf. Aufzeichnung aus datenschutzrechtlicher Sicht problematisch.

Zu § 25 Abs. 3, 4 und 6 HStVollzG-E, § 25 Abs. 3, 4 und 6 HessJStVollzG-E, § 18 Abs. 3, 4 und 6 HUVollzG-E und § 25 Abs. 3, 4 und 6 HSVVollzG-E

Für medizinische Zwangsmaßnahmen zur Abwehr einer Lebensgefahr oder einer erheblichen Gefahr einer schwerwiegenden Schädigung der Gesundheit der betroffenen Person wird ausdrücklich klargestellt, dass der nach § 1827 BGB zu beachtende Wille oder mutmaßliche Wille nicht entgegenstehen darf. Zudem bedarf die Anordnung

künftig grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des zuständigen Gerichts. Bei Gefahr im Verzug kann hiervon abgesehen werden. Die gerichtliche Zustimmung ist dann unverzüglich nachträglich einzuholen. Mit der Prüfung und Durchführung medizinischer Zwangsmaßnahmen ist regelmäßig die Verarbeitung von Gesundheitsdaten und damit besonderer Kategorien personenbezogener Daten verbunden.

Klarstellungsbedarf besteht hinsichtlich der vorgesehenen Änderung des jeweiligen Absatzes 6. Danach soll bei Gefahr im Verzug auch von den Anforderungen des Absatz 4 Satz 1 und 2 abgesehen werden können. Absatz 4 Satz 1 enthält neben der nunmehr ausdrücklich als vorherig bezeichneten Zustimmung der Anstaltsleitung zugleich die Vorgabe, dass Zwangsmaßnahmen durch eine Ärztin oder einen Arzt angeordnet geleitet und überwacht werden. Absatz 6 könnte seinem Wortlaut nach daher auch diese ärztlichen Anforderungen erfassen. Dies erscheint insbesondere im Hinblick auf die medizinische Zwangsbehandlung problematisch.

Zur Vermeidung von Auslegungszweifeln sollte klargestellt werden, dass bei Gefahr im Verzug nur von den Zustimmungserfordernissen, nicht aber von der ärztlichen Anordnung, Leitung und Überwachung der Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge abgesehen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Alexander Roßnagel